

Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel)

Die Stadtverordnetenversammlung hat aufgrund § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I Nr. 10) in ihrer Sitzung am 12.12.2024 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Stadtverordnete	2
§ 2 Einberufung der Stadtverordnetenversammlung	2
§ 3 Ältestenrat	3
§ 4 Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung	3
§ 5 Bild- Film- und Tonaufzeichnungen und – übertragungen.....	3
§ 6 Zuhörer	4
§ 7 Einwohnerfragestunde; Beteiligung von Betroffenen und Sachverständigen	4
§ 8 Sitzungsablauf und - leitung	5
§ 9 Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung	5
§ 10 Redeordnung / persönliche Erklärungen.....	6
§ 11 Anträge zur Geschäftsordnung.....	6
§ 12 Anträge zur Sache	7
§ 13 Abstimmungen	7
§ 14 Einzelwahlen und Gremienwahlen.....	8
§ 15 Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung	8
§ 16 Niederschriften	8
§ 17 Fraktionen.....	9
§ 18 Abweichungen von der Geschäftsordnung	9
§ 19 Hauptausschuss	10
§ 20 sonstige (freiwillige) Ausschüsse	10
§ 21 Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften	10
§ 22 Ortsbeiräte.....	10
§ 23 Geschlechtsspezifische Formulierungen	11
§ 24 Inkrafttreten	11

§ 1 Stadtverordnete

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben gemäß § 31 Abs. 1 BbgKVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.
Im Falle ihrer Verhinderung haben Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung vor der Sitzung die oder den Vorsitzenden zu benachrichtigen. Bei Sitzungen der Ausschüsse ist zugleich ein Stellvertreter zu benachrichtigen.
- (2) Die Stadtverordneten haben entsprechend den gesetzlichen Vorgaben die Verschwiegenheitspflicht sowie das Mitwirkungs- und Vertretungsverbot (§§ 21-23 BbgKVerf) unter Maßgabe des § 31 Abs. 2 BbgKVerf zu achten.
Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht (§ 21 BbgKVerf), die Offenbarungspflicht (§ 22 Abs. 4 BbgKVerf) und das Vertretungsverbot (§ 23 BbgKVerf) können nach Maßgabe des § 25 Abs. 5 BbgKVerf durch die Stadtverordnetenversammlung mit einem Ordnungsgeld von bis zu 1.000 Euro geahndet werden. Sämtliche sonstige Ansprüche bleiben hiervon unberührt.
- (3) Die Stadtverordneten können einen gemeinsamen Verhaltenskodex beschließen, welcher sowohl im allgemeinen Umgang miteinander, als auch im Umgang mit der Verwaltung beachtet wird.

§ 2 Einberufung der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Der oder die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft nach § 34 BbgKVerf die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung so oft es die Geschäftslage erfordert ein.
Die Ladung erfolgt in elektronischer Form. Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die dies ausdrücklich wünschen, werden schriftlich geladen. Sie sollen dies zu Beginn der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung dem oder der Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch mitteilen. Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt 6 volle Kalendertage. Sie gilt als gewahrt, wenn die Ladung am 7. Kalendertag vor der Sitzung als elektronisches Dokument versandt wurde oder am 8. Kalendertag vor der Sitzung zur Post gegeben wurde.
Vorlagen von größerem Umfang oder erheblicher Bedeutung werden nach Möglichkeit 14 Tage vor der Erstberatung bereitgestellt.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn:
 - a) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder mindestens ein Fünftel der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten oder
 - b) mindestens ein Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten oder eine Fraktion unter Angabe des Beratungsgegenstandes frühestens drei Monate nach der letzten Stadtverordnetenversammlung dies verlangen.
- (3) Der Ladung ist die Tagesordnung beizufügen. Die Stadt Werder (Havel) nutzt ein elektronisches Ratsinformationssystem. Mit der Versendung der Tagesordnung werden die Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten in das Ratsinformationssystem eingestellt und zum Abruf zur Verfügung gestellt.
- (4) In dringenden Angelegenheiten, kann die Ladungsfrist auf 3 volle Arbeitstage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.
- (5) Die Stadtverordnetenversammlung tagt grundsätzlich in Präsenzsitzung. Stadtverordnete können, abgesehen von der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und von Tagesordnungspunkten, in denen geheime Wahlen durchzuführen sind, auf begründeten Antrag an der Sitzung per Video teilnehmen, soweit dies technisch möglich ist. Der Antrag ist spätestens 2 Arbeitstage vor dem Tag der Sitzung schriftlich oder elektronisch bei der oder dem Vorsitzenden

zu stellen. Die Stadtverwaltung prüft, ob im Sitzungsraum die erforderlichen technischen Möglichkeiten für eine Teilnahme per Video bereitgestellt werden können. Sind für den Sitzungstag im Sitzungsraum bereits die technischen Möglichkeiten festgestellt und eingerichtet worden, kann ein Antrag bis spätestens 8 Stunden vor der Sitzung am Sitzungstag gestellt werden. Ein begründeter Antrag liegt vor, wenn glaubhaft gemacht wird, dass anderenfalls eine persönliche Teilnahme an der Sitzung aus beruflichen, familiären, gesundheitlichen oder vergleichbaren Gründen nicht ermöglicht werden kann. Für die Erfüllung der persönlichen erforderlichen technischen Voraussetzungen außerhalb des Sitzungsraumes hat das jeweilige Mitglied der Stadtverordnetenversammlung selbst Sorge zu tragen.

§ 3 Ältestenrat

Die Stadtverordnetenversammlung kann aus ihrer Mitte einen Ältestenrat bilden. Alle weiteren Einzelheiten sind in dem hierfür notwendigen Beschluss festzulegen.

§ 4 Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung setzt gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung im Benehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister fest.
- (2) In die Tagesordnung sind gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des zwölften Arbeitstages vor dem Tag der Sitzung
 - a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten oder
 - b) einer Fraktion oder
 - c) von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeisterder oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung benannt wurden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich oder elektronisch erfolgen.
- (3) Bei Nichteinhaltung der Frist sind die Vorschläge in die Tagesordnung der folgenden Sitzung aufzunehmen, soweit es sich nicht um dringende Angelegenheiten handelt.
- (4) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen:
 - a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern
 - b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder zu verbinden
 - c) Tagesordnungspunkte mit der Zustimmung des Einbringenden abzusetzen
 - d) die Verlegung eines Tagesordnungspunktes aus dem öffentlichen in den nichtöffentlichen Teil bzw. aus dem nichtöffentlichen in den öffentlichen Teil.Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine Angelegenheit nach § 9 Abs. 2 Satz 2 der Hauptsatzung handelt. Eine Nachtragstagesordnung ist zu fertigen.
- (5) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden. Eine Nachtragstagesordnung ist zu fertigen. Der Beschluss, einschließlich der Begründung der Dringlichkeit, ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 5 Bild- Film- und Tonaufzeichnungen und – übertragungen

- (1) Der gesamte Sitzungsverlauf wird gemäß § 16 für die Anfertigung der Niederschrift tontechnisch aufgezeichnet.
- (2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung werden bei hybrider

Sitzungsdurchführung über das Internet zu den jeweiligen digitalen Teilnehmern übertragen. Die Kamera erfasst den Sitzungssaal, das Rednerpult und den Bereich der Sitzungsleitung mit dem Präsidium. Die Audioübertragung erfasst die stationären Mikrofone des Rednerpultes, der Stadtverordneten, des oder der Beigeordneten sowie der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

- (3) Im Übrigen sind Bild-, Film- und Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum nur mit vorheriger Zustimmung aller anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung bzw. ihrer Ausschüsse gem. § 36 Abs. 3 BbgKVerf zulässig.

§ 6 Zuhörer

- (1) An den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.
- (2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können von der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 7 Einwohnerfragestunde; Beteiligung von Betroffenen und Sachverständigen

- (1) Die nach § 3 der Hauptsatzung der Stadt Werder (Havel) vom 09.10.2024 sowie § 2 der Einwohnerbeteiligungssatzung vom 14.12.2023 durchzuführende Einwohnerfragestunde wird auf jeder ordentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu Beginn der öffentlichen Sitzung der jeweiligen Sitzung durchgeführt.

Für die Durchführung der Einwohnerfragestunde gilt folgender Ablauf:

- a) Die nach § 11 Abs.1 BbgKVerf berechnigte Einwohnerinnen und Einwohner können Fragen zu kommunalpolitischen Angelegenheiten der Stadt Werder (Havel) stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten. Die Redezeit je Einwohner beträgt 5 Minuten. Die Fragestunde soll die Gesamtdauer von 45 Minuten nicht überschreiten.
 - b) Alle Fragen, Vorschläge und Anregungen müssen kurz und sachlich sein. Die Fragen sind in der Sitzung von den Stadtverordneten, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder deren Vertreter zu beantworten. Ist dies nicht möglich, sind sie innerhalb von 4 Wochen schriftlich oder per E-Mail an den Fragenstellenden sowie an die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zu beantworten.
- (2) In Sitzungen von Ausschüssen (sowohl des Hauptausschusses gem. § 19 als auch der sonstigen Ausschüsse gem. § 20) soll die Einwohnerfragestunde zu Beginn und am Ende der jeweiligen Sitzung durchgeführt werden. Dabei soll die Gesamtdauer beider Einwohnerfragestunden 45 Minuten nicht überschreiten. Ist diese Zeit nicht ausreichend, entscheidet der jeweilige Ausschussvorsitzende, ob die Einwohnerfragestunde nach Ablauf der Zeitbegrenzung abgebrochen wird.
- (3) Beschließt die Stadtverordnetenversammlung, die von einzelnen Tagesordnungspunkten Betroffenen oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor die Beratung und die Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

§ 8 Sitzungsablauf und -leitung

- (1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, handhabt in den Sitzungen die Ordnung (ruft zur Ordnung) und übt das Hausrecht aus (§ 37 Abs. 1 BbgKVerf). Im Falle der Verhinderung treten die Vertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung als 1. oder 2. Vertreter an dessen Stelle.
- (2) Die ordentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 - I. Öffentlicher Teil
 - 1) Eröffnung der Sitzung
 - 2) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
 - 3) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - 4) Festsetzung der Tagesordnung
 - 5) Anerkennung des Beschlussprotokolls der öffentlichen Sitzung der SVV vom....
 - 6) Einwohnerfragestunde
 - 7) Abwicklung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung
 - 8) Informationen und Anfragen
 - II. Nichtöffentlicher Teil
 - 9) Festsetzung der Tagesordnung
 - 10) Anerkennung des Beschlussprotokolls der nichtöffentlichen Sitzung der SVV vom ...
 - 11) Abwicklung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung
 - 12) Informationen und Anfragen
 - 13) Schließung der Sitzung.

Die Reihenfolge des öffentlichen Teils von Ausschusssitzungen weicht hiervon gem. § 7 Abs. 2 ab.

- (3) Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (4) Sind einzelne Stadtverordnete bereits dreimal zur Sache gerufen worden, so muss ihnen die oder der Vorsitzende das Wort entziehen und darf es diesen in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
- (5) Werden einzelne Stadtverordnete in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung dreimal zur Ordnung gerufen, kann ihnen die oder der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder diese vom weiteren Verlauf der Sitzung ausschließen.

§ 9 Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnungspunkte
 - a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen
 - b) verweisen oder
 - c) ihre Beratung vertagen.
- (2) Die oder der Vorsitzende kann die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer Mitglieder oder einer Fraktion muss die Sitzung unterbrochen werden. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (3) Über Anträge nach Abs. 2 ist sofort abzustimmen. Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor.
- (4) Nach 22:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen.

- (5) Wenn die Tagesordnung in der laufenden Sitzung nicht abschließend behandelt werden kann, sind die restlichen Punkte in der nächsten ordentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen, soweit nicht gemäß § 34 Abs. 6 BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung an einem anderen Termin -unter Bestimmung von Ort und Zeit der Fortsetzungssitzung- beschlossen wird. Lediglich die noch offenen Tagesordnungspunkte sind der Behandlung in der Fortsetzungssitzung vorbehalten. Eine erneute Ladung für die Fortsetzungssitzung erfolgt nicht.

§ 10 Redeordnung / persönliche Erklärungen

- (1) Zum jeweils in Behandlung befindlichen Tagesordnungspunkt darf nur reden, wer von der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch ein für die oder den Vorsitzenden sichtbares Handheben.
- (2) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Die Dauer des Rederechts ist auf 5 Minuten begrenzt. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen, wodurch jedoch kein Redner unterbrochen werden darf.
- (3) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen, jederzeit das Wort zu erteilen.
- (4) Jeder Stadtverordnete hat das Recht zur Abgabe von persönlichen Erklärungen:
- a) zur Richtigstellung eigener Ausführungen
 - b) zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person
 - c) zur Erklärung seines Abstimmungsverhaltens.
- Die Redezeit soll 3 Minuten nicht überschreiten.
- (5) Persönliche Erklärungen können nicht während der Beratung von Tagesordnungspunkten abgegeben werden.
- (6) Die Absicht zur Abgabe einer persönlichen Erklärung, die nicht im Zusammenhang mit der Tagesordnung steht, ist der oder dem Vorsitzenden vor Sitzungsbeginn anzuzeigen und von ihr oder ihm in den Ablauf einzuordnen.
- (7) Auf sachkundige Einwohner finden die Regelungen des Abs. 4 Nr. a, b, Abs. 5 und 6 entsprechende Anwendung, soweit diese in dem Ausschuss Mitglied sind.

§ 11 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Stadtverordneten gestellt werden. Sie sind durch ein für die oder den Vorsitzenden sichtbares Heben beider Hände anzuzeigen und bedürfen keiner Begründung. Der inhaltliche Bezug zur Geschäftsordnung ist anzugeben.

Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:

- a) auf Schluss der Aussprache / Ende der Debatte
- b) auf Schluss der Rednerliste
- c) auf Verweisung in einen Ausschuss oder an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister
- d) auf Vertagung
- e) auf Unterbrechung oder Beendigung der Sitzung
- f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- g) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung
- h) auf gesonderte Abstimmung einzelner Teile einer Vorlage bzw. eines Antrages.

- (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf nur noch ein Stadtverordneter für und ein Stadtverordneter gegen diesen Antrag zur Geschäftsordnung sprechen. Alsdann ist über den Antrag zur Geschäftsordnung abzustimmen.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Reihenfolge der Abstimmung.
- (4) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Danach ist über die Vorlage bzw. den Antrag insgesamt zu beschließen.

§ 12 Anträge zur Sache

- (1) Jeder Stadtverordnete und jede Fraktion ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten. Anträge sind der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung auf Verlangen schriftlich einzureichen.
- (2) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht.
Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung.
- (3) Anträge, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden. Die Verwaltung soll die Fraktionen bei der Findung von Deckungsvorschlägen fachlich unterstützen.

§ 13 Abstimmungen

- (1) Über jede Vorlage und jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.
- (2) Bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand wird über den weitest gehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitest gehende ist, so entscheidet die oder der Vorsitzende.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt offen durch ein für den Vorsitzenden sichtbares Handheben. Wenn ein Stadtverordneter es fordert, muss ausgezählt werden. Das Ergebnis der Auszählung ist unmittelbar danach bekannt zu geben.
- (4) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Sofern zur Abstimmung ein elektronisches System eingesetzt wird, erfolgt die Stimmabgabe durch entsprechendes elektronisches Votieren. Das Abstimmungsverhalten der Verordneten wird in diesem Fall zur Wahrung der offenen Abstimmung auf geeignete Weise visualisiert. Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten oder einer Fraktion der Stadtverordnetenversammlung ist namentlich abzustimmen. Auf Verlangen ist vor jeder Abstimmung die Vorlage bzw. der Antrag zu verlesen.
- (5) Bei der offenen Abstimmung stellt die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung fest, dass die Vorlage einstimmig angenommen, einstimmig abgelehnt, oder mit der erforderlichen Mehrheit angenommen oder abgelehnt wurde.
- (6) Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

§ 14 Einzelwahlen und Gremienwahlen

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen ist aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung ein Wahlausschuss zu bilden. Jede Fraktion kann einen Vertreter entsenden.
- (2) Hat die Stadtverordnetenversammlung eine einzelne Person zu bestellen oder vorzuschlagen, wird diese nach § 40 BbgKVerf gewählt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Hat die Stadtverordnetenversammlung mehrere Mitglieder eines Gremiums zu bestellen oder vorzuschlagen, werden die Mitglieder und ihre Stellvertreter nach § 41 BbgKVerf gewählt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder die Stadtverordnetenversammlung einstimmig ein anderes Verfahren beschließt.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 15 Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Anfragen der Stadtverordneten an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beantwortet werden sollen, sind kurz und sachlich darzulegen. Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen.
- (2) Anfragen, die in der Sitzung mündlich beantwortet werden, sind ausschließlich in der Niederschrift zu erfassen. Anfragen, die nicht beantwortet werden, sollten vom Fragensteller schriftlich beim Sitzungsdienst eingereicht werden, damit diese unverzüglich an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister weitergeleitet werden können. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beantwortet die Anfrage innerhalb von 4 Wochen schriftlich oder per E-Mail an alle Stadtverordneten. Die Frist beginnt nach schriftlicher Einreichung an den Sitzungsdienst. Wird die Anfrage nicht schriftlich eingereicht, beginnt die Frist nach Bestätigung der Sitzungsniederschrift. Die Anfragen und Antworten sind fortlaufend unter dem Tagesordnungspunkt - Informationen und Anfragen- zu nummerieren und in geeigneter Form zu veröffentlichen.
- (3) Jede Fraktion hat das Recht Anfragen an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister außerhalb der Sitzungen zu stellen. Sie sind schriftlich oder elektronisch durch den Fraktionsvorsitzenden beim Sitzungsdienst einzureichen und von diesem unverzüglich an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister weiterzuleiten. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beantwortet die Anfrage innerhalb von 4 Wochen schriftlich oder elektronisch an alle Stadtverordneten.
- (4) Informiert die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder der Beigeordnete eine Fraktion schriftlich über einen Sachverhalt, so ist diese Information allen Fraktionen zugänglich zu machen.

§ 16 Niederschriften

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist für die Anfertigung der Niederschrift verantwortlich. Sie oder er bestimmt den Schriftführer.
- (2) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung gemäß § 5 zulässig. Sie sind gemäß § 42 Abs. 3 Satz 4 BbgKVerf zu löschen, nachdem die Niederschrift vorgelegen hat und über alle Einwendungen gegen die Niederschrift entschieden wurde.
- (3) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
 - a) Angaben über die Art der Sitzung, insbesondere, ob es sich um eine Präsenz-, Hybrid-, Video- oder Audiositzung handelt.
 - b) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung;
 - c) Namen der anwesenden, sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, Form der

- Teilnahme;
- d) Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter;
 - e) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung;
 - f) Feststellung der Beschlussfähigkeit;
 - g) Tagesordnung, inklusive der protokollierten Einwohnerfragestunde und der protokollierten Informationen und Anfragen;
 - h) Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, den wesentlichen Inhalt der Beratung, die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen;
 - i) die Namen der wegen Befangenheit an der Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
 - j) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit.
- (4) Über die im Absatz 3 Buchstabe h) hinausgehenden Inhalte sowie persönliche Erklärungen werden nicht gesondert protokolliert. Sie sind bei Bedarf vom Erklärenden schriftlich einzureichen und werden als Anlage zur Niederschrift genommen.
- (5) Um die Einwohnerfragen exakt zu Protokoll nehmen zu können, kann jeder Fragensteller ein vorgefertigtes Formblatt unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und seiner Frage noch in der Sitzung ausfüllen und bei dem Vorsitzenden abgeben.
- (6) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (7) Die vorläufige Niederschrift ist den Stadtverordneten binnen 4 Wochen zugänglich zu machen. Die Sitzungsniederschrift ist mit der Ladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.
- (8) Bei der Dokumentation der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung ist darauf zu achten, dass auch wenn der Antragstext durch Beschluss geändert wurde, der ursprüngliche Antragstext weiterhin verfügbar ist.
- (9) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung unterrichtet. Dies erfolgt durch einen zusammenfassenden, nicht den wörtlichen Beschluss wiedergebenden, Bericht, der auf der Internetseite der Stadt Werder (Havel) und dort unter „www.werder-havel.de/bekanntmachungen“ veröffentlicht wird.

§ 17 Fraktionen

Der Zusammenschluss von Stadtverordneten zu einer Fraktion (mindestens 2) wird mit der schriftlichen Mitteilung an die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung wirksam. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, den Namen des Fraktionsvorsitzenden sowie aller der Fraktion angehörenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung enthalten. Veränderungen sind der oder dem Vorsitzenden stets unverzüglich über den Sitzungsdienst schriftlich mitzuteilen.

§ 18 Abweichungen von der Geschäftsordnung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit einfacher Mehrheit beschließen, sofern die Kommunalverfassung es zulässt.
- (2) Treten während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung auf, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 19 Hauptausschuss

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren des von der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 49 BbgKVerf gebildeten Hauptausschusses gelten die Vorschriften des Ersten Abschnittes sinngemäß, soweit nicht in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Der Hauptausschuss tritt in der Regel zwischen den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlungen zusammen. Allen Stadtverordneten, die dem Ausschuss nicht angehören, ist von der Einladung und Tagesordnung rechtzeitig Kenntnis zu geben.

§ 20 sonstige (freiwillige) Ausschüsse

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte gemäß § 44 Abs. 1 BbgKVerf Fachausschüsse. Die jeweilige Zuständigkeit ist ebenso wie die zu besetzenden Sitze durch Beschluss zu bestimmen und sind auf der Homepage im Ratsinformationssystem zu finden.
- (2) Die Anzahl der sachkundigen Einwohner entspricht der Sitzverteilung im jeweiligen Ausschuss, weshalb je Sitz einer Fraktion ein sachkundiger Einwohner benannt werden kann.
- (3) Für Geschäftsgang und Verfahren der von der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 44 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften des Ersten Abschnittes sinngemäß, soweit nicht in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird. Alle Stadtverordneten und sachkundigen Einwohner erhalten einen Terminplan der geplanten Ausschusssitzungen zur Beschlussfassung.
- (4) Die Stellvertreter der Vorsitzenden der Ausschüsse werden in der ersten Sitzung des Ausschusses gewählt.
- (5) Bei Verhinderung eines Ausschussmitgliedes kann die betreffende Fraktion ein Ersatzmitglied in den Ausschuss entsenden.
- (6) Allen Stadtverordneten, die dem Ausschuss nicht angehören, ist von der Einladung und Tagesordnung sowie allen Beratungsunterlagen und schriftlichen Informationen rechtzeitig Kenntnis zu geben. Diese Regelung findet auf den sich mit Rechnungsprüfungsangelegenheiten befassenden Ausschuss keine Anwendung.

§ 21 Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

Die Bestimmungen des Ersten Abschnittes sind sinngemäß auch auf solche Ausschüsse der Stadt anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen.

§ 22 Ortsbeiräte

- (1) Auf das Verfahren der Ortsbeiräte finden die Bestimmungen der Kommunalverfassung, der Hauptsatzung und dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung. § 38 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf findet keine Anwendung auf Ortsbeiräte mit drei Mitgliedern.
- (2) Die Vorsitzenden des Ortsbeirates sind zu allen öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse zu laden, in denen Gegenstände behandelt werden, die Belange seines Ortsteils betreffen.

§ 23 Geschlechtsspezifische Formulierungen

Sind in dieser Geschäftsordnung aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechtsidentität der sie bekleidenden Person und gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen und sind alle Geschlechteridentitäten einbezogen.

§ 24 Inkrafttreten

Die geänderte Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft.

Abweichend von Satz 1 tritt § 16 Absatz 9 Satz 2 zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 21.09.2023 außer Kraft.

Werder (Havel), den 06.01.2025

gez.

Annette Gottschalk

Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung Werder (Havel)

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Werder (Havel) wird auf der Internetseite der Stadt unter www.werder-havel.de/bekanntmachungen am 16.01.2025 durch die Bürgermeisterin öffentlich bekannt gemacht.

Werder (Havel), 06.01.2025

Manuela Saß

Bürgermeisterin